

Aktenzeichen: 3 AZR 375/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 18. Juni 1984

- 3 AZR 375/82 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 20. November 1981
- 12 Ca 4079/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 21. April 1982
- 5 Sa 19/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Auslegung von Kapitalzusage: Stichtag oder Altersgrenze?

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157; BetrAVG § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Kapitalzusage über 260.000,-- DM an Werbetexter. Streit über vorgezogene Altersgrenze bei Vollendung des 52. Lebensjahres.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 375/82

5 Sa 19/82 Düsseldorf

Verkündet am
18. Juni 1984
Süßig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Griebeling und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Weinmann und Schoden für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
21. April 1982 - 5 Sa 19/82 - aufgehoben,
soweit es die Klage abgewiesen hat.

2. Insoweit wird die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Re-
vision, an das Landesarbeitsgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

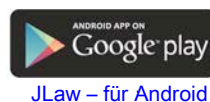
Der Kläger, geboren am 10. September 1930, war vom
16. November 1959 bis zum 31. Dezember 1980 bei der Beklagten
als Cheftexter und Creative-Director tätig. Er macht im Wege der
Feststellungsklage Leistungen der betrieblichen Altersversorgung
geltend.

Die Beklagte gewährt betriebliche Versorgungsleistungen
aufgrund einer allgemeinen Versorgungsordnung vom 7. Dezember
1959. Hieraus steht dem Kläger eine von der Beklagten anerkannte
monatliche Rente in Höhe von 77,88 DM zu. Zusätzlich erteilte die
Beklagte verschiedenen leitenden Mitarbeitern, so auch dem Klä-
ger, weitere Versorgungszusagen. In der Zusage an den Kläger vom
15. März 1967 heißt es:

"In Anerkennung Ihrer bisherigen Leistungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und im Vertrauen darauf, daß Sie uns auch weiterhin die Treue halten, geben wir Ihnen für Ihre Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung folgende Zusage.

1. Altersversorgung

Wenn Sie am 10.09.95 noch in unseren Diensten stehen und danach aus der Firma ausscheiden, gewähren wir Ihnen eine zusätzliche Versorgung.

3. Höhe der Versorgung

Bei Eintritt des Versorgungsfalles erhalten Sie bzw. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen einen Betrag von 13.300,-- DM.

Am darauffolgenden 1. Januar wird ein weiterer Betrag von 13.300,-- DM gezahlt.

An dem zweiten auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgenden 1. Januar wird ein weiterer Betrag von 13.400,-- DM gezahlt.

5. Erlöschen des Versorgungsversprechens

Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses aus anderen Gründen als durch Tod oder Erwerbsunfähigkeit erlischt diese Versorgungszusage.

Erfolgt die Kündigung wegen Einschränkung des Betriebes oder aus einem anderen Grunde, der nicht durch Ihre Person gegeben ist, so kann Ihnen, jedoch ohne eine rechtliche Verpflichtung, eine Abfindung gewährt werden.

Bei Freitod oder vorsätzlicher Herbeiführung der Erwerbsunfähigkeit sind wir zu einer Leistung nicht verpflichtet."

Die Beklagte hat den auf Grund dieser Versorgungszusage erdienten Teilwert mit 23.964,-- DM berechnet. Insoweit besteht unter den Parteien kein Streit.

Mit Schreiben vom 29. Januar 1973 erhielt der Kläger eine dritte Versorgungszusage. Diese lautet auszugsweise wie folgt:



-4-

"Wir nehmen Bezug auf die verschiedenen Besprechungen zwischen Ihnen und den Geschäftsführern der Firma über Ihre Altersversorgung. Das Ergebnis dieser Besprechungen, das auch vom Beirat unserer Firmengruppe gutgeheißen wurde, lautet wie folgt:

1. Herr Dr. K A H erhält über die unter dem 15. März 1967 zugesagte Altersversorgung hinaus eine Kapitalzusage von

DM 260.000,--

(in Worten: Zweihundertsechzigtausend).

2. Dieser Betrag wird an Herrn Dr. H ausbezahlt, wenn er am 1. Januar 1993 noch in unseren Diensten steht.
3. Sollte Herr Dr. H nach dem 1. Januar 1983 aus unserer Firma ausscheiden, so erhält er 2/3 des unter 1. genannten Betrages.
4. Im übrigen sind auch für diese Kapitalzusage die Vereinbarungen des bereits oben erwähnten Vertrages vom 15. März 1967 gültig.
5. ..."

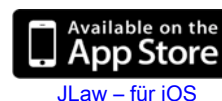
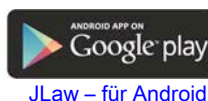
Diese letzte Zusage wurde mit Schreiben des Geschäftsführers des Beklagten vom 3. August 1973 nochmals wie folgt ergänzt:

"Sollte Herr Dr. H vor 1983 aus unserer Firma ausscheiden, so erhält er den Rückkaufswert ausschließlich Dividendenguthaben aus der bei der Condor Lebensversicherungs AG zum 1.1.1973 abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung."

Als der Kläger im Jahre 1980 erwog, aus den Diensten der Beklagten auszuscheiden, bat er um Auskunft über seine Versorgungsansprüche. Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 20. November 1980, worin es u.a. heißt:



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"Nach der in Kopie beigelegten Auskunft ...
ergab die Prüfung der Unverfallbarkeitsvoraus-
setzungen, daß Ihre Anwartschaft nach § 1
BetrAVG fortbesteht und daß Sie bei Eintritt
des Versorgungsfalles (Erreichen der Alters-
grenze von 65 bzw. der flexiblen Altersgrenze)
folgende Teilleistungen beanspruchen können,
wobei die Beendigung des Arbeitsverhältnisses
mit dem 31.3.1981 unterstellt wurde:

1. ...

2. ...

3. eine Kapitalzahlung von DM 155.766,00

zahlbar 10.9.1995	DM 51.922,00
1.1.1996	51.922,00
1.1.1997	51.922,00"

Die Parteien streiten über die Höhe und die Fälligkeit der sich aus den Zusagen vom 29. Januar und 3. August 1973 ergebenden Versorgungsansprüche. Während die Beklagte bei der Berechnung des verdienten Teilwertes auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abstellt und die Dreijahresraten erst im Anschluß daran zahlen will, stellt der Kläger auf den 10. September 1992, d.h. die Vollendung des 62. Lebensjahres, ab; er errechnet sich Kapitalbeträge von 161.199,96 DM zum 1. Januar 1983 bzw. 168.298,00 DM zum 1. Januar 1993. Nach seiner Auffassung sind diese Kapitalbeträge zu den genannten Terminen fällig geworden. Demgegenüber nimmt die Beklagte an, es handele sich um Stichtage, die nur für die Höhe der Versorgung maßgebend seien.

Der Kläger hat vorgetragen, die Versorgungszusage vom 29. Januar 1973 habe folgende Vorgeschichte: Im Jahre 1972 habe er mit dem damaligen Geschäftsführer der Beklagten ein Gespräch über seine Alterssicherung mit dem 52. bzw. 62. Lebensjahr ge-



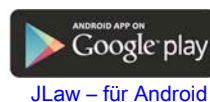
führt. Sie seien damals beide davon ausgegangen, daß er, wie branchenüblich, ab einem Lebensalter von etwa 50 Jahren nicht mehr in der Lage sein werde, kreativ für die Beklagte tätig zu sein. Es sei weltweit so, daß leitende Mitarbeiter im kreativen Bereich einer Werbeagentur im Alter von zirka 50 Jahren entweder ausscheiden oder mit Gehaltseinbußen eine weniger qualifizierte Funktion übernehmen müßten. In verschiedenen Besprechungen seien aufgrund dieser Erwartung als Alternativen diskutiert worden, entweder sein Gehalt um 2.000,-- DM monatlich zu erhöhen, um ihm die erforderliche Eigenvorsorge zu ermöglichen, oder eine Kapitalzusage über 173.333,30 DM zu geben, zahlbar bei Ausscheiden nach dem 1. Januar 1983 (52. Lebensjahr) bzw. 260.000,-- DM, zahlbar bei Ausscheiden nach dem 1. Januar 1993 (62. Lebensjahr). Um bei allgemeinen Gehaltsverbesserungen nicht benachteiligt zu werden, habe er sich für die Kapitalzahlung entschieden. Schon im Wortlaut der Zusage komme zum Ausdruck, daß die geschuldeten Beträge bei Erreichen der genannten Daten fällig seien. Ebenso habe die Beklagte selbst die Zusage verstanden. Das zeige die ergänzende Erklärung vom 3. August 1973 über die Zahlung des Rückkaufswertes der Lebensversicherung. Das folge ferner aus der Auskunft des Beratungsbüros sowie aus einer Aktennotiz des damaligen Geschäftsführers der Beklagten vom 23. Dezember 1975, nach der die Kapitalzusage künftig keinen Anlaß darstellen dürfe, den Kläger von Gehaltserhöhungen auszuschließen.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, an ihn am 1.1.1983 als Altersversorgung einen Kapitalbetrag von 161.199,96 DM zu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

zahlen;

hilfsweise

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, an ihn am 1.1.1993 einen Kapitalbetrag von 168.298,-- DM zu zahlen;

weiter hilfsweise

festzustellen, daß die Höhe der aufrechterhaltenen Anwartschaft auf Alterskapital nach ergänzender Zusage vom 29.1.1973 64,73 % von 260.000,-- DM = 168.298,-- DM betrage.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen: Die Zusagen von 1973 hätten die im Jahre 1967 erteilte Zusage über eine Kapitalzahlung von 40.000,-- DM lediglich aufgestockt. Alle Kapitalzusagen seien als Einheit zu sehen. Die Vollendung des 62. bzw. 65. Lebensjahres sei Anspruchsvoraussetzung. Demgemäß enthalte Nr. 2 der Zusage vom 29. Januar 1973 kein Fälligkeitsdatum. Keinesfalls habe der Kläger, solange er noch im Dienst der Beklagten gestanden habe, neben dem Gehalt eine Altersversorgung erhalten sollen. Die Zahlung habe erst im Versorgungsfall fällig sein sollen, und zwar in Höhe von zwei Dritteln des erreichbaren Betrages von 260.000,-- DM, wenn der Kläger nach dem 1. Januar 1983 ausscheide, und in Höhe der vollen Summe, wenn er nach dem 1. Januar 1993 ausscheide.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat dem zweiten Hilfsantrag stattgegeben und festgestellt, daß die Höhe der Anwartschaft 64,73 % von 260.000,-- DM, also 168.298,00 DM beträgt. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Hauptantrag und den ersten Hilfsantrag weiter.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

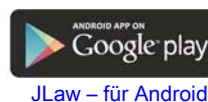
Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob die Parteien eine Regelung der Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaft getroffen haben (so das Berufungsgericht), oder eine Vereinbarung über den Beginn des Ruhestands treffen, also eine Altersgrenze festlegen wollten (so der Kläger). Sollte lediglich erreicht werden, daß die Versorgungsanwartschaft des Klägers bei vorzeitigem Ausscheiden mit dem Erreichen bestimmter Termine nicht mehr verfallen konnte und einen bestimmten Teilwert erreichte, so ergibt sich aus dieser Regelung noch nicht notwendig der Beginn der Versorgungsleistungen, also die Fälligkeit des Kapitalbetrages. Haben die Parteien dagegen Altersgrenzen festgelegt, so folgt daraus, daß mit dem Erreichen der genannten Daten der Versorgungsfall eintritt und die zugesagten Leistungen fällig werden. Welche der beiden möglichen Bedeutungen die Termine in der vorliegend umstrittenen Versorgungsregelung haben, bedarf einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts.

1. Die Vorinstanzen haben angenommen, daß der Kläger erst am 1. Januar 1993 die Altersgrenze erreicht. Sie sind in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 22. Februar 1983 - 3 AZR 546/80 - zur Veröffentlichung vorgesehen) davon ausgegangen, daß in § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG und in § 7 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG mit dem Begriff der Altersgrenze die



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Höchstdauer des Arbeitsverhältnisses bezeichnet wird, die als Grundlage der vollen Versorgungsleistung erreicht werden muß. Bei Männern ist das regelmäßig die Vollendung des 65. Lebensjahres. Aber eine vorgezogene feste Altersgrenze ist in der betrieblichen Altersversorgung möglich. Sie ist dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer wegen besonderer Belastungen durch seine Tätigkeit oder seinen Beruf zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten kann und bereits dann seine ungekürzte Versorgung erlangt hat (Urteil vom 22. Februar 1983, aaO, zu 4 b der Gründe; vgl. auch Höhne in Heubeck/Höhne/ Paulsdorff/Rau/Weinert, BetrAVG, Band I, 2. Aufl., § 2 Rz 19).

In der umstrittenen Versorgungszusage vom 29. Januar 1973 sind der 1. Januar 1983 und der 1. Januar 1993 als mögliche Daten des Ausscheidens des Klägers genannt. Das Landesarbeitsgericht versteht den zweiten Termin als feste Altersgrenze, während der um 10 Jahre frühere Termin nach seiner Ansicht nur ein Stichtag für den Eintritt der Unverfallbarkeit sein soll.

Hinsichtlich des Datums vom 1. Januar 1993 tritt der Senat der Auffassung des Berufungsgerichts bei: hier kann es sich nicht um eine Unverfallbarkeitsregelung, sondern nur um eine feste Altersgrenze im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG handeln, weil der Versorgungsbetrag des Klägers nach der Zusage vom 29. Januar 1973 von diesem Zeitpunkt an nicht mehr wachsen sollte. Zutreffend hat das Berufungsgericht daher den Teilwert der Anwartschaft des Klägers entsprechend dem zweiten



Hilfsantrag gekürzt, indem es bei der ratierlichen Berechnung nach § 2 Abs. 1 BetrAVG, die auch für Kapitalzusagen gilt, auf das Datum des 1. Januar 1993 als feste Altersgrenze abgestellt hat.

2. Der Hilfsantrag war aber nur zu bescheiden, wenn der Hauptantrag nicht zum Erfolg führte. Insoweit ist die Begründung des angefochtenen Urteils nicht ausreichend. Ob die Parteien mit dem 1. Januar 1983 wirklich nur eine Unverfallbarkeitsregelung mit gleichzeitiger Festlegung der Versorgungshöhe getroffen haben, oder ob es nicht doch um einen vorgezogenen Versorgungsfall ging, läßt sich aufgrund der bisherigen Feststellungen noch nicht abschließend beurteilen.

a) Das Berufungsgericht hat angenommen, einen Zahlungsanspruch habe der Kläger erst, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt seien: Der Fristablauf zu den genannten Terminen und ferner das Ausscheiden des Klägers nach einem der Termine. Die zweite Voraussetzung könne der Kläger nicht erfüllen, da er schon am 31. Dezember 1980, also vor dem Stichtag, ausgeschieden sei. In diesem Sinne trage der Kläger selbst vor, die Zusage vom 29. Januar 1973 habe Vorsorge für den Fall seines Ausscheidens nach Vollendung des 52. oder 62. Lebensjahres treffen sollen. Dies spreche für eine Unverfallbarkeitsregelung. Die ergänzende Zusage vom 3. August 1973 zeige nichts anderes als ein weiteres Entgegenkommen der Beklagten, die für den Fall des Ausscheidens vor dem 1. Januar 1983 die Zahlung des Rückkaufswertes der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung übernommen habe.



Die Revision rügt mit Erfolg, das Berufungsgericht habe gegen die gesetzlichen Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB verstoßen. Die Begründung des angefochtenen Urteils geht nicht ausreichend auf die Verhandlungen ein, die den schriftlichen Versorgungszusagen vorausgegangen waren.

b) Allein der Wortlaut der Versorgungszusage vom 29. Januar 1973 gibt keinen sicheren Aufschluß darüber, welches der wirkliche Wille der Parteien war. Die Zusage nimmt eingangs Bezug auf Besprechungen, deren Ergebnis sie darstellen soll. In Nr. 1 wird auf die Zusage vom 15. März 1967 verwiesen, "über die hinaus" die neue Zusage erteilt werden soll; in Nr. 4 werden die Vereinbarungen vom 15. März 1967 als auch für die neue Zusage geltend bezeichnet. Die neue Versorgungszusage soll also die ursprüngliche Regelung nur ergänzen, sie ist weder abschließend noch aus sich heraus verständlich.

Auch ein Vergleich der Zusagen vom 15. März 1967 und vom 29. Januar 1973 ermöglicht keine zuverlässigen Schlüsse. Die Formulierungen der Zusage vom 15. März 1967 deuten darauf hin, daß die Versorgung nur bei Eintritt einer der regulären Versorgungsfälle gewährt werden soll, nämlich bei Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren, bei Invalidität oder Tod. Dagegen heißt es in der Zusage vom 29. Januar 1973 nicht etwa, der Kapitalbetrag werde gezahlt, falls der Kläger nach dem 1. Januar 1983 bzw. dem 1. Januar 1993 ausscheide, vielmehr bestimmt Nr. 2, der genannte Betrag werde ausgezahlt, wenn der Kläger zu den genannten Terminen noch im Dienst der Beklagten stehe. Das sind Wider-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sprüche, für deren Auflösung der Wortlaut keine Hilfen gibt.

c) Auch Sinn und Zweck der Regelung sind weder eindeutig noch unstreitig. Es ist möglich, daß der Kläger schon beginnend mit der Vollendung des 52. Lebensjahres eine Altersversorgung in Gestalt einer Kapitalzuwendung erhalten sollte, um beim Nachlassen seiner kreativen Kräfte von Existenzsorgen befreit zu sein. Es ist aber auch nicht auszuschließen, daß die Parteien den Kläger und dessen Angehörige erst für die normale Zeit des Ruhestandes ab Vollendung des 62. Lebensjahres oder für den Fall der Invalidität oder des Todes versorgen wollten.

d) Was mit der Vereinbarung erreicht werden sollte, wird sich nur ergründen lassen, wenn der Inhalt der Besprechungen festgestellt wird, die den schriftlichen Absprachen vorausgingen und auf die letztere Bezug nehmen. Der Kläger hat hierzu unter Beweisanspruch behauptet, alle Beteiligten seien bei den Verhandlungen im Jahre 1972 davon ausgegangen, daß seine Tätigkeit als kreativer Mitarbeiter noch etwa zehn Jahre dauern werde, so daß dann zu entscheiden sei, ob er ausscheide und selbständig tätig sein wolle oder ob eine weniger gut dotierte Tätigkeit bei der Beklagten in Betracht komme. In jedem Falle habe ihm im Laufe von zehn Jahren ein Kapitalbetrag von ca. 173.000,-- DM zugewandt werden sollen, und zwar entweder in der Form einer Gehaltserhöhung oder als Einmalzahlung. Nur um bei allgemeinen Gehaltserhöhungen nicht zurückgesetzt zu werden, habe er sich für die Kapitalzusage entschieden. Er habe darauf vertrauen dürfen, nach Ablauf von zehn Jahren, über die Summe verfügen zu können. Dieser



Vortrag des Klägers ist für die Auslegung der Versorgungszusage vom 29. Januar 1973 bedeutsam.

Wenn ferner die Darstellung zutrifft, daß in der Werbebranche die behaupteten und ebenfalls unter Beweis gestellten Besonderheiten für kreative Mitarbeiter gelten, so liegt in der Tat die Annahme nicht fern, daß dem Kläger im Alter von 52 bis 53 Jahren ein Kapitalbetrag zur Verfügung stehen sollte, um ihm die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zu erleichtern oder die altersbedingte Verschlechterung seines Lebensstandards in sonstiger Weise auszugleichen. Für die Darstellung des Klägers kann die Aktennotiz des Geschäftsführers der Beklagten vom 23. Dezember 1975 ein Indiz sein. Danach sollte der Kläger künftig keine Nachteile bei Gehaltserhöhungen haben.

3. Das Berufungsgericht wird die geordneten Feststellungen nachholen und prüfen müssen, was die Parteien besprochen haben und welches ihre wirtschaftlichen Ziele angesichts der vom Kläger behaupteten Besonderheiten der Werbebranche waren. Sollte der Kläger die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Betätigung schon nach einer verhältnismäßig kurzen Laufzeit erhalten, weil er erfahrungsgemäß schon vor der normalen Altersgrenze den Anforderungen an seine bisherige Tätigkeit nicht mehr voll würde gerecht werden können, so liegt der Schluß nahe, daß die dafür vorgesehenen Mittel aus seiner betrieblichen Altersversorgung auch vorzeitig fällig sein sollten. Gelingt es dem Kläger nicht, das Gericht hiervon zu überzeugen, so wird es sein Bewenden damit haben müssen, daß er erst mit Erreichen der in der Versorgungszusage



vom 29. Januar 1973 genannten Daten die Auszahlung des erdienten Teilbetrages verlangen kann.

Dr. Dieterich Schneider Griebeling

Weinmann Schoden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)